

23. Zu § 23

Der Anlagennachweis ist gemäß § 23 Abs. 2 EBV nach den Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3) darzustellen. Das Formblatt ist für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe entwickelt worden; es ist jedoch sinngemäß auch von anderen Betrieben zu verwenden (vgl. Fußnote 1 zu Formblatt 3).